

# Pflegekräfte aus dem Ausland für NRW

## Das Anerkennungsverfahren

### Materialliste zum Podcast

Die Links und viele weitere Materialien finden Sie ebenfalls auf unserer Webseite unter [iq-netzwerk-nrw.de/schulungsteam](http://iq-netzwerk-nrw.de/schulungsteam)

- **Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe NRW in Münster**  
Informationen zur Kenntnisprüfung der Zentralen Anerkennungsstelle für Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Rahmen der FAQ / Anpassungslehrgang: [https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit\\_und\\_soziales/zag/servicestelle\\_pug/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/zag/servicestelle_pug/index.html)
- **Europäischer Berufsausweis:** [https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index\\_de.htm](https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm)
- **Ticketsystem des Einheitlichen Ansprechpartners:** <https://gewerbe.nrw.de/meine-antraege/weitere-antraege-ueber-den-einheitlichen-ansprechpartner/ticketsystem-ea>
- **Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung:** <http://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/>
- **Anpassungslehrgänge:** <https://www.iq-netzwerk-nrw.de/angebote/angebotsuebersicht-homepageblock-alle-qualifizierungen-und-schulungen>
- **Beratungsangebote in NRW:** <https://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/portal/bildungssuchende/migrationshintergrund.do>
- **Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz zur Einführung einer Fachsprachprüfung:** [https://www.gmkonline.de/documents/anlage-top86\\_92gmk--eckpunkte\\_1570622947.pdf](https://www.gmkonline.de/documents/anlage-top86_92gmk--eckpunkte_1570622947.pdf)

## Benötigte Dokumente für den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung:

- vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsvordruck
- tabellarischer Lebenslauf
- Bezug zu Nordrhein-Westfalen: Wohnsitz oder eine Bescheinigung zur beabsichtigten beruflichen Niederlassung in NRW, ein familiärer Bezug oder ähnliches
- Einfache Kopie des Personalausweises oder Reisepasses
- Evtl. ein standesamtliches Dokument über die Namensführung z. B. Heiratsurkunde als einfache Kopie und in deutscher Übersetzung
- Diplome oder Prüfungszeugnisse als beglaubigte Kopie in der Originalsprache und einer von öffentlich bestellten Übersetzer\*innen gefertigte deutsche Übersetzung. Eine englische Übersetzung wird in der Regel auch akzeptiert.
- Wenn keine automatisch Anerkennung: Arbeitslizenzen, Fachprüfungsnachweise, Registereinträge, bzw. eine Bescheinigung, die nachweist, dass im Ausbildungsland die Berechtigung zur Berufsausübung vorliegt – als beglaubigte Kopie in Originalsprache und in einer von öffentlich bestellten Übersetzer\*innen gefertigten deutschen oder englischen Übersetzung. Eine Apostille im Original wird ebenfalls akzeptiert.
- Bei akademischer Ausbildung: Das Diploma supplement / der Anhang zum Diplom in einfacher Kopie in deutscher oder englischer Sprache, sofern die Ausbildungsinhalte und der Stundenumfang daraus ersichtlich werden. ECTS-Punkte oder andere Punktsysteme können nur berücksichtigt werden, wenn sich aus dem Nachweis ein Umrechnungsschlüssel (z. B. 1 ECTS Punkt = 25 Stunden) für die jeweiligen Fächer ergibt.
- Bei Ausbildung an einer Fachschule, Mittelschule, an einem nicht-akademischen College etc.: Stundennachweise für den Ausbildungsvergleich. Falls bei dem Nachweis die wöchentlichen Stunden pro Fach angegeben sind, ist es unbedingt erforderlich, dass auch die Anzahl der Unterrichtswochen pro Schuljahr bzw. Semester aufgeführt ist. Auch hier gilt: eine einfache Kopie des Originals und eine Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache ist ausreichend.
- Das Diploma Supplement und der Stundennachweis entfällt bei freiwilligem Verzicht der Überprüfung des Ausbildungsumfanges und dem Antrag auf Teilnahme an einer Kenntnisprüfung.
- Wenn vorhanden: Nachweise über die Berufstätigkeit im erlernten Beruf und Zusatzqualifikationen. Berufserfahrung ist allerdings nur berücksichtigungsfähig, wenn der Beruf mindestens drei Jahre im Vollzeitäquivalent ausgeübt wurde. Außerdem kann nur Berufserfahrung im engeren Sinne und als Fachkraft berücksichtigt werden. Nicht berücksichtigungsfähig ist zum Beispiel ein Praktikum in Deutschland oder auch berufsfremde Tätigkeiten wie z. B. eine Tätigkeit in der Verwaltung in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen. Der Nachweis über die Berufstätigkeit muss in Originalsprache und in offizieller deutschen Übersetzung als beglaubigte Kopie vorgelegt werden.

- ggf. frühere Entscheidungen zu einer Berufsankennung, Entscheidungen von anderen Bundesländern, einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder einem Gesundheitsamt in Nordrhein-Westfalen